

Ziehungsmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen des Vergehens dar.

Zum Abschluß der Beratung faßt das gesellschaftliche Gericht seine Ergebnisse in einer *Entscheidung* zusammen. Diese hat die Form eines Beschlusses, der schriftlich abzufassen und zu begründen ist. Die Beratung über den zu fassenden Beschluß findet öffentlich statt (§ 18 KKO, § 18 SchKO).

Im Beschluß wird der *Sachverhalt dargelegt*, wie er in der Beratung festgestellt wurde. Er enthält weiter die Entscheidung, ob der beschuldigte Bürger das ihm zur Last gelegte *Vergehen begangen hat oder nicht*. Das gesellschaftliche Gericht ist dabei nicht an die in der Übergabeentscheidung dargelegte Auffassung des übergebenden Organs gebunden. Wenn also z. B. ein fahrlässiges Vergehen Gegenstand der Übergabeentscheidung bildet, kann das gesellschaftliche Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß der beschuldigte Bürger nicht fahrlässig gehandelt hat. Das gesellschaftliche Gericht äußert sich in dem Beschluß ferner darüber, welches Strafgesetz mit dem Vergehen verletzt worden ist. Es kann das Vergehen *rechtlich* anders würdigen als die Übergabeentscheidung. Wenn z. B. eine Übergabe wegen des Verdachts eines Betruges erfolgt ist, kann es feststellen, daß der beschuldigte Bürger einen Diebstahl begangen hat.

In den meisten Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte wegen Vergehen werden *Erziehungsmaßnahmen* gemäß § 29 StGB ausgesprochen. Es ist auch möglich, mehrere der in § 29 StGB vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen nebeneinander anzuwenden, wenn das zur Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Strafrechtsverletzer erforderlich, und sinnvoll ist.

Das gesellschaftliche Gericht kann nach Durchführung der Beratung *von Erziehungsmaßnahmen absehen*, „wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden“ (§ 34 KKO, § 26 SchKO).

Im Beschluß sind die Gründe für die Anwendung bzw. Nichtanwendung von Erziehungsmaßnahmen darzulegen. Es können auch Hinweise für die Verwirklichung einzelner Erziehungsmaßnahmen gegeben werden.

Der Beschluß ist zum Abschluß der Beratung bekanntzugeben. Nach der Bekanntgabe hat der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts die Beteiligten über ihr Recht, Einspruch einzulegen, zu belehren. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt schriftlich zu übermitteln.

Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, wenn nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Fristen vorgesehen sind. Danach kann eine solche Entscheidung dem Bürger nicht mehr vorgehalten werden. Die Vollstreckung von Geldbußen oder Ansprüchen auf Schadensersatz ist jedoch auch nach Ablauf dieser Frist möglich (§ 62 KKO, § 61 SchKO).

Der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts wird nicht in die Personalakte aufgenommen (§ 19 Abs. 4 KKO).

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erscheinen die beschuldigten Bürger zur Beratung des gesellschaftlichen Gerichts. *Erscheint ein Bürger unbegründet nicht*, so ist er noch einmal einzuladen. Leistet er auch der zweiten Einladung unbe-